

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 24. Februar 2012

Nr. 4

Inhalt

Seite

Impressum..... 1

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ; Weißenfels – Außenstelle Halle

für die Gemeinde Farnstädt

- **Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“, Verf.-Nr. 611-46 ML0215**
hier: vorläufige Anordnung vom 13.01.2012 2 - 4

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See ; Lutherstadt Eisleben

- **Hinweisbekanntmachung zum Wirtschaftsplan 2012** 4

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ; Weißenfels – Außenstelle Halle

Amt für Landwirtschaft,

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Flurbereinigungsverfahren „Rothenschirmbach FL“ Verfahrens- Nr.: 611-46 ML0215

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VORLÄUFIGE ANORDNUNG vom 13.01.2012

I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für die Realisierung der Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) der Teilnehmergeinschaft „Rothenschirmbach FL“, insbesondere der landschaftsgestaltenden Anlagen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen), wird nach § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 (BGBl. I S. 2794) folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt Besitz und Nutzung der Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die in den Maßnahmebeschreibungen, Verzeichnissen und den zugehörigen Karten des genehmigten Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG bezeichnet sind, zusammengefasst in den Karten zur vorläufigen Anordnung (Anlagen 1, 2).

Im Einzelnen sind folgende Flurstücke und Flurstücksteile betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück	dauernder Entzug (m²)	Nr. der Maßnahme
Farnstädt	12	26/11	3262	L17
Farnstädt	12	26/16	2422	L14
Farnstädt	12	26/33	860	L15
Farnstädt	12	26/34	720	L15
Farnstädt	12	26/35	695	L15
Rothenschirmbach	3	153	1584	L02
Rothenschirmbach	6	74	614	L21

2. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft „Rothenschirmbach FL“ – vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Lothar Reule, ab **01.09.2012** in die unter Punkt 1 aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Die Teilnehmergeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird.

II. Begründung

zu I: Das Flurbereinigungsverfahren Rothenschirmbach FL, Landkreise Mansfeld-Südharz und Saalekreis, ist durch Beschluss des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 13.10.2006 nach §§ 86 ff FlurbG und §§ 53 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) eingeleitet worden, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchzuführen. Weiterhin sollen mit dem Verfahren Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch den Bau der Bundesautobahn A 38 gelindert und vorhandene sowie durch den Autobahnbau entstehende Landnutzungskonflikte aufgelöst werden.

Zersplitterter und unwirtschaftlich geformter Grundbesitz soll nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt werden, um den Anforderungen einer modernen, leistungsorientierten Landwirtschaft zu genügen.

Der Flurbereinigungsbeschluss ist unanfechtbar.

Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) ist mit Datum vom 14.06.2010 durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd genehmigt worden.

Mit dem Ausbau der Maßnahmen des genehmigten Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG ist im Juni 2010 begonnen worden. Mit der Realisierung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, muss zeitnah begonnen werden, um die durch den Wegebau hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft, wie im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehen, mit Abschluss der Baumaßnahmen zu kompensieren.

Gemäß § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde den Besitz an Grundstücken regeln, wenn dies aus dringenden Gründen erforderlich ist. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, da die angeordneten Maßnahmen nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden können. Dieser wird erst in einigen Jahren erstellt. Mit der Realisierung der erforderlichen Maßnahmen muss aber unverzüglich begonnen werden.

III. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigung

1. Nutzungsentschädigungen:

- a) Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug (siehe Pkt. I.1) für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **31.08.2012** beim ALFF Süd anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt.

- b) Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

Bestehende Pachtverträge werden durch diese Regelung nicht berührt. Die Pächter haben somit den vereinbarten Pachtpreis weiterhin an die Verpächter zu entrichten.

Sollte in begründeten Fällen eine Entschädigung gewährt werden, sind die Geldbeträge von der Teilnehmergeinschaft aufzubringen und werden von der Teilnehmergeinschaft ausgezahlt. Diese kann sie gegen Beiträge (§ 19 FlurbG) verrechnen. Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG für die Nachteile, die Ihnen in Folge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid.

IV. Hinweis

Die vorstehende vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt in der Lutherstadt Eisleben, Markt 1 in 06295 Lutherstadt Eisleben, in der Verbandsgemeinde Weida Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf- Göhrendorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle (Saale) 2 Wochen nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels und in der Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/S. erhoben werden.

Dr. Lüs

(DS)

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Eisleben – Süßer See; Lutherstadt Eisleben

Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“

Am 19.12.2011 wurde durch die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ mit Beschluss-Nr.: 31/2011 der Wirtschaftsplan 2012 beschlossen. Der Beschluss (Satzung) zum Wirtschaftsplan 2012 des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ wurde im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben, Jahrgang 22, Mittwoch, den 8. Februar 2012, Nummer 2 veröffentlicht.

gez. Gimpel
Verbandsgeschäftsführer